

Vorname, Name

PLZ Ort, Datum

Strasse, Nr

E-Mail:

An

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 25**  
**Zeughausstraße 2-10**  
**50667 Köln**

Betr.: Einwendung zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord

Bezug: a) Bekanntmachung Amtsblatt Bundesstadt Bonn [https://www.bonn.de/medien-global/amt-13/amtsblatt/16\\_2024\\_Amtsblatt.pdf\\_vom\\_24.4.2024](https://www.bonn.de/medien-global/amt-13/amtsblatt/16_2024_Amtsblatt.pdf_vom_24.4.2024) b) Bekanntmachung Stadt Bonn im Schaufenster 26.-27.04.2024 <https://wi-paper.de/show/523e6480c196/epaper>

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen wird, erhebe ich folgende Einwände gegen den Plan und äußere mich zu den Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens. Als betroffene Person / Öffentlichkeit werden meine Belange durch das o.g. Bauvorhaben in folgender Weise betroffen und die Art der Beeinträchtigung in der nachfolgenden Auflistung erläutert:

- **Die Bekanntmachung und das Verfahren sind fehlerhaft.** Die Bekanntmachung im Amtsblatt Bonn erschien am 24.4.2024, also nur einen Tag vor Offenlage. Diese Kurzfristigkeit ist nicht zumutbar. 14 Tage Vorlauf wären hier akzeptabel, insbesondere da das Schreiben der Bezirksregierung vom 12. April 2024 datiert ist und die Offenlage nur über 4 Wochen geht. Eine unverzügliche Veröffentlichung wäre somit zwingend gewesen. Das Verfahren ist aus diesem Grunde noch einmal neu aufzurollen. Die Bekanntmachung im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bonn, dem „Schaufenster“, erschien erst in der Ausgabe vom 26./27. April 2024, also zu lesen mehrere Tage nach dem ersten Auslegungstag der Unterlagen, der am 25.4.24 sein sollte / war.
- In der Bekanntmachung der Stadt Bonn im „Schaufenster“ ist auch insofern fehlerhaft, dass es dort keinerlei Hinweis, dass man noch einmal oder überhaupt eine Einwendung schreiben kann. Auch ist keinerlei Schlussdatum für eine mögliche Einwendung angegeben. Auch wird nicht auf mögliche Einwendungsformen hingewiesen, zum Beispiel Einwendung als Brief, als E-Mail, zur Niederschrift etc. .
- Es heißt bei der Bekanntmachung der Stadt Bonn im Schaufenster : „Gemäß §27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.“ Es ist zu vermuten, dass mit „dort“ die Internetseite der Bezirksregierung Köln gemeint ist. Auch dieser Passus ist fehlerhaft, als diese Bekanntmachung, die im Schaufenster erschienen ist, nicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln erschienen ist.
- Die Baumaßnahme ist in der Bekanntmachung des Amtsblattes mit „ ..... zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau-km 10+ 108 bis Bau km 11+ 900 ....“ falsch bezeichnet, da die Baumaßnahmen von südöstlich des Endenicher Eis bis nordöstlich des AK Bonn Nord reichen.
- Ich sehe meine Belange insbesondere durch die maßlosen Ausbau-Planung der A565 Bonn sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, mittelbar und unmittelbar betroffen. Die **Verletzung meiner Grundrechte**, insbesondere: **Art 2 Abs. 2 S. 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) mache ich geltend.** Zudem verweise ich auf Art 20 a GG (Generationengerechtigkeit): „Der Staat schützt auch die Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Autobahnerweiterung A565 steht dem total entgegen. Die genannten Grundsätze der Art 2 und Art 20 werden durch den Planfeststellungsentwurf nicht eingehalten und massiv verletzt. Das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 wird NICHT beachtet.
- Nicht einmal die Einwendung der Stadt Bonn von 12/2020 findet Berücksichtigung. Zielsetzung der Stadt Bonn und des Rates der Stadt war und ist: Klimaneutralität bis 2035 -> Schwerpunkt Neuorganisation des Stadtverkehrs -> Flächenkonkurrenz -> Betroffene: alle am Klimaplan Mitwirkenden: der Autobahnausbau konterkariert alle diese Anstrengungen.
- Der geplante Ausbau d. A565 auf 8 Spuren inkl. Standspuren ist nicht angemessen u. überdimensioniert
- Massive Flächen-Neuersiegelung bei fragwürdigem Nutzen
- Mehr Kapazitäten für noch mehr MIV und Fernverkehr, Verstärkung des Straßen-Güterverkehrskorridors
- weniger Grün in der Stadt und kein Grün entlang des Straßenkörpers aufgrund der geplanten Erweiterung
- Temperatursteigerung durch Hitzeabstrahlung der Flächen-Neuersiegelung u. der Lärmschutzwände
- Bau eines Autobahnabwasserbeckens in einem Landschaftsschutzgebiet / Verlust Nutzgarten-Grünfläche mitten in der Stadt
- Stützwände an den Seiten der Autobahn anstelle des grünen Damms und dessen Bewuchses
- Festschreibung und Vergrößerung der Zerschneidung und Trennung von Stadtteilen
- Erhöhung des Tempolimits nach dem Ausbau schon in den Planungsparametern
- Verbauung der Frischluftschneisen / Verminderung der Flurwinde durch die geplanten Lärmschutzwände/ Dämme/Erhöhung der Temperaturen
- negative gesundheitliche Folgen für mich durch mehr Feinstaub, höhere Temperaturen etc.

**Ich fordere im Rahmen meiner Einwendungen aus Gründen des Klima- und Gesundheitsschutzes und zwecks angemessener Bürgerbeteiligung Folgendes:**

- Die Unterlagen und insbesondere die digitalen Unterlagen sind ständig auch außerhalb des Planfeststellungszeitraumes zugänglich zu halten
- Sofortige Verschiebung des Planfeststellungsverfahrens zwecks Einbeziehung der Bürger\*innen durch vorgeschaltete Bürgerversammlung oder öffentlich bekanntgemachte Bürger\*innen-Information
- maßstabsgetreues barrierefreies Planungsmodell zur umfassenden, angemessenen Bürgerinformation
- Überprüfung des BVWP (Bundesverkehrswegeplans) und Anpassung an die aktuellen der Klimaziele der EU und der Bundesregierung
- Zugrundelegung nur aktueller, den Klimaschutz beachtenden Regelungen und Zahlen
- Ein neutrales Klimagutachten über die Auswirkungen auf die Stadt Bonn und darüber hinaus
- Ermittlung, Offenlegung, Folgenabschätzung und Berücksichtigung von gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bonner Bürger\*Innen und von klimatischen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen, sowohl lokal als auch global gesehen (z.B. durch CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Betonverbrauch, Versiegelung).
- Überprüfung dieses Projektes anhand aktueller Standards von Raumordnung, Städtebau, Wirtschaftlichkeit, Umwelt, Klima, auch der und im Hinblick auf Standards der EU und WHO
- Berücksichtigung der Konsequenzen von kommenden Verkehrswende-Maßnahmen/künftig verändertem Modal Split sowie der Erhöhung der MIV-Kapazität auf der A565 durch künftiges (teil-)automatisiertes Fahren
- Wiederherstellung alter Wegeverbindungen (z.B. An der Immenburg / Immenburgstraße) im Zuge der Baumaßnahme inklusive Finanzierung durch Autobahn GmbH als Verursacher der Zerschneidung
- Aufweitung der schon jetzt absolut unterdimensionierten Durchfahrtsbreite der Gerhard-Domagk-Straße im Zuge der Erneuerung der Autobahnbrücke über diese Straße inklusive Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung inklusive Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis, denn schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- Beibehaltung, Pflege, Weiterentwicklung der grünen Ränder vor, während und nach der Bauzeit. Die Inaugural-Dissertation Bonn 1973 von Claus-Dieter Helbing: "Staubimmissionen im Bonner Stadtgebiet und deren artspezifische Ablagerungen auf Blättern ausgewählter Gehölze" zeigt, dass grüne Randstreifen mit Bäumen und Sträuchern den durch den Straßenverkehr erzeugten unglaublichen Staubmengen reduziert und filtert
- Bereits 2021 hatte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, Maximalwerte von 5 Mikrogramm pro Kubikmeter für kleine Partikel und 10 Mikrogramm für größere Teilchen als Bewertungsmaßstab heranzuziehen; es wird gefordert, dass dies auch für dieses Planfeststellungsverfahren heranzuziehen für die Immissionsgrenzwerte
- Erhalt des Landschaftsschutzgebiets „Auf dem Hügel“
- geringere Spurbreiten: nicht breiter als im Tunnel-Querschnitt erforderlich wären (Fahrstreifenbreite = 3,50 m, Seitenstreifen 2,00 m)
- Tempolimit von 80 km/h für PKW und LKW **und** mehrere ständige Geschwindigkeitskontrolle/-Kontrollanlagen inklusive der baulichen Vorbereitung für Geschwindigkeitskontrollanlagen
- Einbeziehung des Trogs zw. Endericher Allee / Endericher Ei sowie des Kreuz Bonn-Nord in die Baumaßnahme und die Planfeststellung insbesondere mit dem Ziel, daß hier sofort Baumaßnahmen zur Lärmdämmung etc. erfolgen
- weniger Lärm als jetzt, auch in entfernten Stadtgebieten, mit Geschwindigkeitsbegrenzung, Überdeckung etc.
- Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung und Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH der geplanten Radbrücke über die A565 im Zuge der Immenburgstraße auf ihrem ehemaligen Verlauf zum Campus und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis – schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- **Ich fordere ein Umweltmedizinisches Gutachten** aufgrund der Fürsorgepflicht des Staates für die Gesundheit der Bürger
- Der Bauherr hat in einem Klimagutachten der Firma Peutz Consult GmbH (Bericht VC7354-1 vom 30.7.2021, Unterlagen 19,5 siehe Anlage 1) aufgezeigt, wie hoch die Feinstaubbelastung an dem auszubauenden Autobahn-Abschnitt schon heute ist: Die Jahresmittelwerte für PM<sub>2,5</sub> betragen in den an die Autobahn angrenzenden Wohnbezirken 13-14 µg und unmittelbar an den Fahrbahnen bis 18 µg pro Jahr. Das heißt, die Feinstaubwerte PM<sub>2,5</sub> bewegen sich unter den heute noch geltenden, jedoch veralteten Grenzwerten von 25 µg. In Zukunft liegen sie aber deutlich über den jetzt vereinbarten Grenzwerten von 10 µg pro Jahr und weit über den Grenzwerten der WHO (für Feinstaub PM<sub>2,5</sub> liegt der Jahresgrenzwert bei 5 µg pro Jahr). Die jetzige Autobahnplanung ist aus diesen Gründen sofort zu stoppen. Die A565 darf nicht erweitert werden. Der Verkehr darf nicht erhöht werden.
- Das Autobahnabwasserbecken „Auf dem Hügel“ darf dort nicht gebaut werden, da Landschaftsschutzgebiet
- **Die Bezirksregierung Köln wird aufgefordert, alles zu tun, dass dieses Projekt aus dem Bundesverkehrswegplan sowie dem Fernstraßenausbaugesetz gestrichen wird**, da „der gesetzliche Bedarfsplan 2030 für Straßen, der mit seinen Projektlisten für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) nach § 1 Abs. 2 FStrAbG die gesetzliche Planrechtfertigung für eine Vielzahl von Vorhaben liefert, formell rechtswidrig und materiell verfassungswidrig ist“ (Rechtsgutachten Baumann Rechtsanwälte Kanzlei für Verwaltungsrecht, Würzburg, Leipzig, Hannover) und insofern auch den Plan nicht feststellt.
- Ich fordere, die Planungen zur Instandsetzung der A565 in o.g. Sinne zu überarbeiten. Die bestehende Straße ist nur zu renovieren und nicht zu erweitern. Ich fordere und bitte Sie, dass Sie mich, in Abänderung der Ausführungen des Amtsblattes und der Bekanntmachungen, vom fristgerechten Eingang dieser Einwendung benachrichtigen. Ebenso bitte ich um Mitteilung aller weiteren Verfahrens- und Genehmigungsschritte, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Termins einer Anhörung. Ich fordere, dass die Anhörung „in Präsenz stattfindet. Ausnahmeregelungen wegen Corona gelten nicht mehr!**

Mit freundlichen Grüßen